

22.09.86

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Ergänzung des Verbotes der Herstellung, des Vertriebs und der Einfuhr von getarnten Sendeanlagen (§ 5 e des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) durch eine Ausfuhrbeschränkung für derartige Waren.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 20.10.86

Bundesrat

Drucksache 410/86

22.09.86

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. September 1986

121 (42) - 651 09 - Au 99/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung erlassene

Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung
der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außen-
wirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 16. September 1986 im Bundesgesetzblatt I,
Nr. 48 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des
Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fristablauf: 20.10.86

Handwritten signature: J. V. Jörn

Sechshundfünfzigste Verordnung zur
Änderung der Ausfuhrliste

- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Vom September 1986

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BANz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55a/84), geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 1985 (BANz. Nr. 193a vom 15. Oktober 1985), wird wie folgt geändert:

In Teil I wird nach Nummer 1517 folgende Nummer 1517a eingefügt:

410/86

"1517a Sendeanlagen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den September 1986

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

4

Begründung

1. Mit der Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste werden getarnte Sendeanlagen, die in besonderer Weise zum unbemerkten Abhören geeignet sind (sog. Minispione), in die Ausfuhrliste eingefügt. Ihre Ausfuhr unterliegt damit nach § 5 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung einem Genehmigungserfordernis.

Die neue Ausfuhrbeschränkung ist im Zusammenhang mit § 5e des Gesetzes über Fernmeldeanlagen zu sehen, der durch das Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen vom 27. Juni 1986 (BGBl. S. 948) in das Fernmeldeanlagen-gesetz eingefügt worden ist. Nach dieser Vorschrift besteht ein grundsätzliches Verbot, getarnte Sendeanlagen herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen. Die Sechshundfünfzigste Änderungsverordnung ergänzt diesen Tatbestand für die Ausfuhrseite.

Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, der Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zuläßt, soweit dies erforderlich ist, um zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. Solche Störungen sind nicht auszuschließen, wenn Minispione in Länder exportiert werden, in denen ihre Einfuhr verboten oder zumindest politisch unerwünscht ist. Von der in § 5e Abs. 2 Satz 2 des Fernmeldeanlagen-gesetzes vorgesehenen Möglichkeit der Genehmigung der Ausfuhr durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird daher nur im Falle außenpolitischer Unbedenklichkeit des Exports Gebrauch zu machen sein.

410/86

- 4 -

2. Die Verordnung hat keine Auswirkung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, da seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen der Vertrieb von Minispionen im Bundesgebiet grundsätzlich verboten ist.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat

-1-B
Drucksache **410/86** (Beschluß)
17.10.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.